

ANFRAGE von Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)

betreffend Verfassungskonformität der §§ 28 und 29 StPO

Im Zusammenhang mit den Kurdendemonstrationen von Anfang März 1999 hat Rechtsanwalt Marcel Bosonnet im Tagesanzeiger vom 1. März 1999 die Ansicht vertreten, das Gesetz biete dem Zürcher Regierungsrat die Möglichkeit, auf eine Strafverfolgung der Kurden zu verzichten. Rechtsanwalt Bosonnet stützt sich dabei auf die §§ 28 und 29 StPO, welche es der Justizdirektion oder dem Regierungsrat ermöglichen, der Staatsanwaltschaft bezüglich Einleitung und Durchführung von Strafprozessen Aufträge und Weisungen zu erteilen (§ 28 StPO), wobei § 29 StPO der Staatsanwaltschaft bei der Einleitung von Strafprozessen mit politischer Bedeutung ausdrücklich die Pflicht auferlegt, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat heute das Weisungs- und Eingriffsrecht der Justizdirektion und des Regierungsrates im Sinne der §§ 28 und 29 StPO gegenüber Staats- und Bezirksanwaltschaften bezüglich Strafuntersuchungen?
2. Auf welche Art und in welchen Fällen würde der Regierungsrat heute von diesem Weisungs- und Eingriffsrecht Gebrauch machen?
3. Wann, in welchen Fällen und auf welche Weise hat der Regierungsrat in den letzten zehn Jahren von diesem Weisungs- und Eingriffsrecht Gebrauch gemacht?
4. Gibt es dieses Eingriffs- und Weisungsrecht auch in anderen Kantonen?
5. Gemäss N. Schmid (Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N 787) ist das Weisungsrecht der Justizdirektion und des Regierungsrates überholt. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundesgerichtes (BGE 102 Ia 179 ff.; 112 Ia 142 ff.; 115 Ia 56; 116 Ia 60), dass die zürcherischen Untersuchungs- und Anklagebehörden ganz allgemein auch richterliche Funktionen ausüben und deshalb Art. 58 BV unterstehen?
7. Wie lassen sich nach Ansicht des Regierungsrates heute die §§ 28 und 29 StPO im Lichte der Gewaltenteilung noch rechtfertigen (vgl. dazu N. Schmid, a.a.O., N 101; Donatsch/Schmid, Kommentar zur StPO, N 2 zu § 28 StPO)?
8. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass § 29 StPO bundesrechtswidrig ist und zudem gegen das Offizialprinzip verstösst Donatsch/Schmid, Kommentar zur StPO, N 1 und 2 zu § 29 StPO?
9. Ist der Regierungsrat bereit, die §§ 28 und 29 StPO im Rahmen einer StPO-Revision zu streichen? Wenn nein, weshalb nicht?

